

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0452/05	Datum 30.08.2005
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	04.10.2005	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	20.10.2005	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Energie	08.11.2005	öffentlich	Beratung
Stadtrat	01.12.2005	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligte Ämter Amt 31,Amt 63,Amt 66,Amt 68	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105-3 "Korbwerder / Havelstraße"

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet, das umgrenzt wird:
 - im Norden durch die nördliche Straßenraumbegrenzung Korbwerder,
 - im Osten durch die östliche Straßenraumbegrenzung Saalestraße,
 - im Süden durch die nördliche Straßenraumbegrenzung Havelstraße,
 - im Westen durch die westliche Verkehrsraumbegrenzung August-Bebel-Damm, sowie den Teilabschnitt 3. Bauabschnitt Ausbau August-Bebel-Damm, beginnend ab Ende 2. Bauabschnitt bis Pettenkofer Brücke,
wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Magdeburg am 10.04.1995 der Beschluss (170-13(II)95) gefasst, einen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss wird gem. § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben. Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.
2. Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 105-3 „Korbwerder/Havelstraße“ ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr		Euro		Jahr		Euro	
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt 61	Sachbearbeiter Annette Heinicke, Tel. Nr. 540 5389	Unterschrift AL Dr. Eckhart Peters
--------------------------	---	---------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Werner Kaleschky Unterschrift	
-----------------------------------	----------------------------------	--

Begründung:

Mit der Planaufstellung 1995 wurden folgende Ziele verfolgt:

Neuordnung, Erschließung und Entwicklung des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung, weitgehender Ausschluss von Einzelhandel, baukörperliche und städtebauliche Gestaltung entlang des August-Bebel-Dammes als städtebauliche Magistrale.

Zum Bebauungsplan wurde lediglich der Aufstellungsbeschluss gefasst, es fanden keine weiteren Verfahrensschritte statt. Es liegen keine Stellungnahmen von Bürgern, Betroffenen oder Trägern öffentlicher Belange vor. Da das gesamte Gebiet dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen ist, konnten und können Bauungen, Umnutzungen und sonstige Vorhaben auch ohne Bebauungsplan realisiert werden. Die Erschließung ist durch die anliegenden öffentlichen Straßen gesichert.

Eine besondere baukörperliche Gestaltung im Industrie- bzw. Gewerbegebiet kann nicht mehr als Ziel aufrecht erhalten werden. Weder wirtschaftliche Lage, städtebauliche Situation noch reale Einflussmöglichkeiten bieten hierfür ausreichende Begründung bzw. Legitimierung. Das ursprünglich zur Planaufstellung vorgesehene Gebiet stellt sich heute als klassische Gewerbefläche dar und bedarf weder hinsichtlich der Regelungen von Bebauung, Nutzung oder Erschließung einer weiteren Überplanung.

Es wird eingeschätzt, dass kein Erfordernis zur Planaufstellung gem. § 1 Abs. 3 BauGB besteht. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist gesichert.

Eine Kinderfreundlichkeitsprüfung erübrigt sich, da kein Plan bearbeitet wurde, Belange von Kindern und Jugendlichen sind durch die Aufhebung des Planaufstellungsbeschlusses nicht berührt.